

# GESCHÄFTSORDNUNG DES ENERGIEBEIRATES der Stadt Hungen

## **Inhaltsverzeichnis**

### ***I. Der Energiebeirat und seine Funktionen***

- § 1 Aufgaben und Rechte des Energiebeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

### ***II. Erste (konstituierende) Sitzung des Energiebeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Energiebeirat***

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Energiebeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

### ***III. Ablauf der Sitzungen***

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Teilnahme des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen
- § 10 Anträge für den Energiebeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

### ***IV. Schlußvorschriften***

- § 14 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES ENERGIEBEIRATES**

## **der Stadt Hungen**

Aufgrund des § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen durch Beschluß vom 10.09.2009 folgende Geschäftsordnung für den Energiebeirat beschlossen:

### ***I. Der Energiebeirat und seine Funktionen***

#### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Energiebeirates**

- (1) Der Energiebeirat vertritt die Interessen der Stadt zur Einsparung von Energiekosten. Er berät die Verwaltung, den Magistrat und die Fachausschüsse bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz in städtischen Einrichtungen.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Energiebeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die den Bereich Energiebewirtschaftung im besonderen betreffen. Dies geschieht in der Weise, daß der Energiebeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder daß Mitglieder des Energiebeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Die schriftliche Stellungnahme des Energiebeirates hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Äußert sich der Energiebeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Energiebeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bereich Energiebewirtschaftung betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Energiebeirat schriftlich mit.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Der Energiebeirat setzt sich aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern der Fraktionen, der Verwaltung, des Magistrates, aus Handwerkern und interessierten Bürgern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Energiebeirates werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorzuschlagen bzw. durch öffentlichen Aufruf im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hungen durch die Verwaltung aufzufordern. Die in Absatz (1) genannten Personengruppen haben ein Vorschlagsrecht.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Energiebeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Energiebeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Energiebeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Energiebeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **II. Erste (konstituierende) Sitzung des Energiebeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Energiebeirat**

### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Energiebeirates**

Die konstituierende Sitzung des Energiebeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

### **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Mitglieder des Energiebeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Energiebeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Energiebeirates beruft die Mitglieder des Energiebeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Energiebeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Energiebeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Energiebeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

### **III. Ablauf der Sitzungen**

#### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Energiebeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### **§ 8 Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Energiebeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlußfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Energiebeirates anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Energiebeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

#### **§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen**

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Energiebeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

#### **§ 10 Anträge für den Energiebeirat**

- (1) Die Mitglieder des Energiebeirates können Anträge in den Energiebeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Energiebeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Energiebeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 11 Ändern der Tagesordnung**

Der Energiebeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 12 Hausrecht während der Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 13 Niederschrift (Protokoll)**

(1) Über die Sitzung des Energiebeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muß von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.

- (3) Sind Mitglieder des Energiebeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Energiebeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

#### **IV. Schlußvorschriften**

##### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Energiebeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Hungen, den 11.09.2009



.....  
(Asmus, Stadtverordnetenvorsteherin)